

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7001 vom 14. Januar 2026
der Abgeordneten Silvia Gosewinkel und Lisa-Kristin Kapteinat SPD
Drucksache 18/17419

Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen – Auswirkungen auf Integration, Arbeitsmarkt und Familien

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nordrhein-Westfalen ist seit Jahren ein wichtiger Ort für Integration von Geflüchteten in Arbeit, Ausbildung und Gesellschaft.¹ Ein erheblicher Teil der Menschen mit Fluchterfahrung leistet einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur wirtschaftlichen Entwicklung.

Gleichzeitig mehren sich Berichte aus der Praxis zum Beispiel von kirchlichen Trägern, Wohlfahrtsverbänden, Beratungsstellen und der Wirtschaft, dass zunehmend Menschen abgeschoben werden, die sich in Ausbildung befinden oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.² Auch Familien sollen in steigendem Maße von Abschiebungen betroffen sein, teils trotz laufender Verfahren oder Härtefallprüfungen.³ Eine statistische Erfassung dieser Fälle scheint jedoch nicht zu erfolgen.

Dies wirft Fragen auf hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den integrationspolitischen Zielen der Landesregierung und des Koalitionsvertrags sowie im Hinblick auf die humanitären Verpflichtungen Nordrhein-Westfalens.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 7001 mit Schreiben vom 9. März 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung steht zu ihrer humanitären, fairen und chancengerechten Flüchtlingspolitik. Menschen, die unseren Schutz benötigen, werden diesen im Rahmen des Asylrechts

¹ <https://www.waz.de/lokales/gelsenkirchen/article409828348/gefluechtete-am-arbeitsmarkt-was-sie-in-nrw-bis-heute-hemmt.html>

² <https://taz.de/Abschiebung-trotz-Ausbildungsvertrag/!6124058/>

³ <https://www.frnw.de/themen-a-z/statistik/jahresbericht-abschiebungsbeobachtung-nrw-2024-erscheinen.html>

finden. Am Ende eines rechtsstaatlichen Asylverfahrens kann auch die Pflicht zur Ausreise bestehen. Rückführungen und freiwillige Rückkehr sind entsprechend Teil der Migrationspolitik.

Die Ausländerbehörden sind an die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bundesgesetzlich gebunden. Wird ein Asylantrag abgelehnt, ist grundsätzlich kein direkter Wechsel in sog. Fachkrafttitel (z.B. §§ 16a, 18a, 18b oder die Blaue Karte nach § 18g AufenthG) vor der Ausreise der ausländischen Person möglich.

Auch den rechtlichen Handlungsspielraum für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration gibt bundesweit das Asyl- und Aufenthaltsrecht vor. Dies ist mit Blick auf die gesetzgeberischen Wertungen von den Ausländerbehörden immer einzelfallabhängig zu prüfen und zu betrachten.

1. Wie viele Personen wurden seit Juni 2022 bis zum Eingang dieser Kleinen Anfrage je Monat aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben? (Bitte aufgeschlüsselt nach Ausländerbehörde sowie Zielländern)

Für die Beantwortung der Frage 1 wird auf die folgende Auswertung verwiesen.

Zeitraum:	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2022						187	202	215	383	188	317	249
2023	255	306	311	225	338	330	226	335	311	314	429	283
2024	292	411	416	269	322	342	383	380	408	435	381	401
2025	332	501	481	368	501	310	368	371	400	455	339	358

(Quelle: Statistik der Bundespolizei)

2. Wie viele dieser abgeschobenen Personen in Antwort auf Frage 1 befanden sich zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Abschiebung in einem Ausbildungsverhältnis? (z.B. Berufsausbildung, EQ)

3. Wie viele dieser abgeschobenen Personen in Antwort auf Frage 1 befanden sich zum Zeitpunkt der Abschiebung in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis? (Bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Ausländerbehörde sowie differenziert nach Branchen)

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen zwei und drei gemeinsam beantwortet:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Wie viele abgeschobene Personen in Antwort auf Frage 1 waren Mitglieder von Familien mit minderjährigen Kindern? (Bitte aufgeschlüsselt nach Anzahl der betroffenen Familienmitglieder, minderjährigen Kinder und Zeiträumen)

Eine Statistik- oder Berichtspflicht zur Erhebung der gewünschten kommunalen Daten besteht nicht. Die Erhebung oder Auswertung entsprechender Daten kann von den Kommunen innerhalb der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht erwartet werden.

Statistisch erfasst werden allerdings die Zahlen an zurückgeführten minderjährigen Personen in Begleitung von erziehungsberechtigten Personen:

Zeitraum	Anzahl der zurückgeführten minderjährigen Personen
2022 (ab Juni)	224
2023	582
2024	786
2025	667

(Quelle: Pegasus-Statistik)

5. In wie vielen Fällen ist der Landesregierung seit Juni 2022 bis zum Eingang dieser Kleinen Anfrage erkenntlich, dass Personen abgeschoben wurden, welche sich zum Zeitpunkt ihrer Abschiebung in aufenthaltsrechtlichen oder humanitären Verfahren befanden? (Bitte aufgeschlüsselt je Monat nach Art des Verfahrens)

Voraussetzungen von Rückführungen sind insbesondere, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist und keine rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zum Zeitpunkt der Rückführung sind somit die aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei den Ausländerbehörden abgeschlossen.

Der Begriff „humanitäre Verfahren“ ist aufenthaltsgesetzlich nicht definiert. Daher sind insoweit Angaben im Sinne der Fragestellung nicht möglich.